

EINGANG Fachbereich 2
14. Jan. 2014
Finanzwirtschaft

Orig: - EWB
Kopie: - FW → 16. R.
 - Brju.

B e r i c h t

über

die unvermutete Kassenprüfung

beim Entwässerungsbetrieb der Stadt

Finsterwalde (EWB)

vom 10.01.2014

1 Prüfungsauftrag/Durchführung der Prüfung

Der Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde wird als Eigenbetrieb entsprechend der Eigenbetriebsverordnung (EigV) und den Bestimmungen der Betriebssatzung vom 24.06.2009 geführt. Gemäß § 10 Abs. 1 der Betriebssatzung wird der EWB als Sondervermögen der Stadt Finsterwalde entsprechend § 86 Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf) verwaltet und nachgewiesen. Für Sondervermögen sind gemäß § 88 BbgKVerf Sonderkassen einzurichten (ebenfalls im § 12 der Betriebssatzung verankert).

Die Prüfung erfolgte auf Grundlage des § 102 Abs. 1 Nr. 3 BbgKVerf i.V.m. § 101 Abs. 2 BbgKVerf, wonach bei Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt die pflichtigen Prüfungen bei ihren Sondervermögen (hier EWB) durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises durchzuführen sind. Die Kassenprüfungen sind hierbei inbegriffen.

Die unvermutete Kassenprüfung erfolgte am 18.12.2013 durch die Verwaltungsprüferin Frau Weidner.

Für die Kassenführung und den Zahlungsverkehr des EWB bilden die Regelungen in der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung - KomHKV - (gem. des darin enthaltenen § 66) sowie des § 12 EigV 2009 die Grundlage.

Die Stadtwerke Finsterwalde GmbH ist auf der Grundlage des Betriebsführungsvertrages vom 09.04.2002 (mit Zusatzvereinbarung vom 20./25.10.2004) zwischen der Stadt Finsterwalde und den Stadtwerken Finsterwalde für die kaufmännische Betriebsführung und damit für die Buchhaltung sowie den Zahlungsverkehr des EWB verantwortlich.

Damit bildeten die Betriebsanweisungen (BA) des Betriebsführers des EWB, die Stadtwerke Finsterwalde GmbH (SWF), welche ebenfalls für den EWB zutreffend sind, weitere Prüfungsgrundlagen. Diese beziehen sich vorrangig auf den baren und unbaren Zahlungsverkehr, die internen Unterschriftsberechtigungen sowie die Unterschriftenregelungen gegenüber den Banken.

Das RPA des Landkreises führte die letzte unvermutete Kassenprüfung am 08.05.2012 durch. Der Prüfbericht vom 10.05.2012 enthält keine Beanstandungen, welche ausgeräumt werden mussten.

2 Kassenbestandsaufnahme

Am 18.12.2013 wurde eine unvermutete Prüfung der Barkasse des EWB durchgeführt. Der vorgelegte Bargeldbestand i.H.v. 149,66 € stimmte mit dem laut Kassenbuch/Kassenjournal ermittelten Soll-Bestand überein (Anlage 1).

Neben der Barkasse werden nach Auskunft des Betriebsführers keine weiteren Einnahmekassen für den EWB geführt.

Postwertzeichen werden für den EWB nicht verwaltet. Der EWB nimmt einen Kurierdienst in Anspruch.

Eine Prüfung des Verwahrlasses hinsichtlich der Verwaltung der Bankbürgschaften konnte nicht erfolgen, da die verantwortliche Mitarbeiterin des Betriebsführers zum Prüfungszeitpunkt nicht anwesend war.

Der am 18.12.2013 beim Eigenbetrieb EWB durchgeführten unvermuteten Kassenbestandsaufnahme lag die im Rahmen der Prüfung erstellte Summen- und Saldenliste zugrunde. Daraus ergeben sich neben der Barkasse folgende Bestände auf Bankkonten (Anlage 2):

<u>Sachkonto</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Bestand per 17.12./18.12.2013</u>
29110	Hauptkasse	149,66 €
29350	Tagesgeldkonto Sparkasse	1.484,45 €
29300	Girokonto Sparkasse	2.722.532,24 €
29400	Girokonto Bayr. HypoVereinsbank	0,00 €
29440	Girokonto Commerzbank	228,14 €

Für die geführten Bankkonten legte der Betriebsführer zusätzlich eine Saldenübersicht (Excel-Datei) für den Monat Dezember 2013 mit dem Ausweis der täglichen Banksalden vor (Ausdruck vom 18.12.2013). Die darin ausgewiesenen Bestände zum 17.12.2013 stimmen mit den Beständen in der Summen- und Saldenliste überein. Zu den vorgelegten Online- bzw. Originalkontoauszügen bestehen ebenfalls keine Differenzen.

3 Kassenprüfung

3.1 Führung der Barkasse

Die Barkasse des EWB wurde aufgrund einer internen Anweisung des Bürgermeisters der Stadt Finsterwalde (hier in der Funktion als Werkleiter) vom 07.03.2008 mit Wirkung vom 01.04.2008 eingerichtet. Der Werkleiter weist gleichzeitig darauf hin, dass die Kassenordnung des Betriebsführers gilt.

In der Betriebsanweisung Nr. 46 der Stadtwerke Finsterwalde GmbH - letzte Änderung vom 16.12.2013 - ist festgelegt, dass für den EWB im kaufmännischen Bereich des Betriebsführers, der SWF, eine Handkasse mit einem Limit von 300,00 € geführt wird. Der zum Prüfungszeitpunkt vorliegende Ist-Kassenbestand i.H.v. 149,66 € wird dem gerecht.

In der Anlage 1 zur BA Nr. 46 werden die Kassenführerin und ihre Vertreterin benannt. Zum Prüfungszeitpunkt war die Kassenführerin anwesend.

Die BA Nr. 46 definiert die über die Handkasse des EWB möglichen Einnahmen und Ausgaben nicht näher. Im Jahr 2013 bis zum Prüfungszeitpunkt wurden in 3 Fällen Kleinstausgaben (Batterien, Küchenmaterial) getätigt, die Aufwendungen für die Verlängerung eines Führerscheins eines Beschäftigten des EWB verausgabte und eine Kassenauffüllung vorgenommen.

Aufgrund der geringen Anzahl von Zahlungsbewegungen (letzte Zahlungsbewegung/Auszahlung am 24.09.2013) wurde im Rahmen der Prüfung die Notwendigkeit der Führung einer Barkasse angesprochen. Durch die Kassenführerin wurde bestätigt, dass trotz der wenigen Zahlungsbewegungen nach Ansicht des Werkleiters die Barkasse bestehen bleiben soll.

Im Ergebnis der Prüfung regt das RPA nochmals Überlegungen zur Weiterführung der Barkasse für den EWB an. Eventuell bestehen auch Möglichkeiten der Verrechnung derartiger Barzahlungen zwischen dem EWB und dem Betriebsführer, den Stadtwerken.

Die Barkassenprüfung umfasste alle Ein- und Auszahlungen ab dem 01.01.2013 bis zum Prüfungszeitpunkt (nur 4 Auszahlungen und die am 23.04.2013 vorgenommene Kassenauffüllung). Die Führung des Kassenbuches, die Belegführung sowie die Aufbewahrung des Bargeldes sind nicht zu beanstanden.

Eine Vertretung der Kassenführerin erfolgte im Juli 2013. Die Übergabe bzw. Übernahme ist dokumentiert.

Gemäß BA ist die Kasse „regelmäßig, mindestens alle sechs Monate stichprobenartig, unvermutet durch einen Beauftragten vom kaufmännischen Bereich zu prüfen“ und zu protokollieren. Im Jahr 2013 erfolgten 2 Prüfungen am 25.02.2013 und am 11.11.2013. Protokolle liegen hierzu vor.

Aus dem manuell geführten Kassenbuch kann für 2013 keine Prüfung des Kassenbestandes abgeleitet werden. Die Abzeichnungen des Kassenbestandes im Kassenbuch erfolgten durch die Kassenführerin selbst. Zukünftig ist zu beachten, dass derartige Kassenkontrollen auch im manuell geführten Kassenbuch durch den mit der Prüfung beauftragten Mitarbeiter abzuzeichnen sind. Der Werkleiter sollte ebenfalls die Möglichkeit einer unvermuteten Kassenkontrolle nutzen.

3.2 Führung der Bankkonten

Der EWB führt insgesamt drei Bankkonten als Giro- bzw. Tages/Termingeldkonto. Verantwortlich für die Bewirtschaftung zeichnet die Stadtwerke Finsterwalde GmbH im Rahmen des bestehenden Betriebsführungsvertrages.

Für das Girokonto bei der Sparkasse Elbe-Elster konnte nur durch die Vorlage des Online-Kontoauszuges die Tagfertigkeit in der Buchhaltung nachgewiesen werden. Der letzte vorliegende Original-Kontoauszug datiert auf den 13.12.2013. Die Zeitverzögerung wird mit dem Postweg über die Stadt Finsterwalde (Sparkasse – Stadt Finsterwalde – Stadtwerke als Betriebsführer des EWB) begründet. Zwecks Vermeidung derartiger Zeitverzögerungen sollte diese Thematik zwischen der Stadt und den Stadtwerken nochmals zur Diskussion gestellt werden.

Die in der Saldenliste aufgeführten Bankbestände weisen zu den aktuellen Beständen lt. Kontoauszug keine Abweichungen auf.

Das Tagesgeldkonto bei der Sparkasse (Sachkonto 29350) weist nur noch einen geringen Bestand aus, welcher aufgrund der vertraglichen Regelungen nicht mehr verzinst wird. Da das Tagestermingeld aktuell ab einem Bestand von 2.500,00 € mit nur 0,1 % verzinst wird (ab 25.000,00 € mit 0,45 %), hat der EWB im Ergebnis von Verhandlungen mit der Sparkasse Elbe-Elster das Girokonto (Sachkonto 29300) als Cash-Konto eingerichtet. Der aktuelle Zinssatz liegt hier bei 1 %.

Das Girokonto bei der HypoVereinsbank wird in der Saldenübersicht noch mit einem Nullbestand ausgewiesen. Die Löschung erfolgte nachweislich zum 04.01.2013.

Der Betriebsführer führt für den Zahlungsverkehr das Online-Banking-Verfahren durch. Die Buchung der einzelnen Zahlungsbewegungen erfolgt täglich mit Vorlage der Kontoauszüge. Die Prüfungen zum Belegwesen einschließlich der Unterschriftsberechtigung ergaben keine Beanstandungen.

Nach Auskunft der Leiterin für den kaufmännischen Bereich wird mit den Verrechnungskonten zwischen dem EWB und den Stadtwerken weiterhin gearbeitet.

Gemäß Betriebsführungsvertrag vom 09.04.2002 wird sämtlicher Zahlungsverkehr des EWB über die bestehenden Verrechnungskonten abgewickelt. Auf der Grundlage einer Zusatzvereinbarung zwischen dem EWB und den Stadtwerken vom 20./25.10.2004 erfolgt die Verzinsung der gegenseitigen Verrechnungskonten. Demnach wird der Verrechnungskontensaldo zweimal im Monat abgestimmt.

Der Kontensaldo wird dann zum jeweiligen Stichtag für den Abstimmungszeitraum verzinst. Der Zinssatz beträgt 2 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die Vereinbarung vom 20./25.10.2004 ist auskunftsgemäß auch weiterhin aktuell.

3.3 Führung des Verwahrgelasses

Die Prüfung der Führung des Verwahrgelasses konnte nicht erfolgen, da die verantwortliche Mitarbeiterin zum Zeitpunkt der Prüfung nicht anwesend war.

4 Liquiditätsplanung

Der Betriebsführer führt für den EWB eine tägliche Liquiditätsplanung durch.

Ausgehend vom aktuellen Kontoauszug wird unter Beachtung der fälligen Zahlungen ein Liquiditätsplan für die aktuelle Woche sowie für einen Monat (folgende Wochen) erstellt.

Zahlungsschwierigkeiten sind beim EWB bisher nicht aufgetreten.

Die Inanspruchnahme eines Kassenkredites war bisher nicht erforderlich.

5 Schlussbemerkung

Durch die verantwortlichen Mitarbeiter des Betriebsführers des EWB wurde bestätigt, dass die Unterlagen vollständig zur Prüfung vorgelegt wurden und sie selbst nicht in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 22 BbgKVerf stehen (Anlage 3).

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen. Der Prüfungsbericht enthält jedoch Hinweise, die zukünftig Beachtung finden sollten.



Steffen Voigt
Amtsleiter

Anlagen

Verteiler
Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde
Rechnungsprüfungsamt

Nachweis über die Prüfung der Barkasse des Eigenbetriebes/~~Zweckverbandes~~

EWB Finsterwalde.....

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster führte gemäß § 18 Abs. 2 GKG i.V.m. § 102 Abs. 1 Ziff. 3 sowie § 101 Abs. 2 BbgKVerf eine Prüfung der o.g. Barkasse durch.

Die vorgelegten Kassenunterlagen ergaben

per	18.12.13	einen Sollbestand von	149,66	€
per	18.12.13	einen Istbestand von	149,66	€
		Überschuss / Fehlbetrag von		€

Die Richtigkeit des Sollbestandes wurde anhand der Unterlagen geprüft; der Istbestand war vorhanden.

Im Anschluss an diese Prüfung wird zusätzlich ein Prüfbericht erstellt, dem dieser Nachweis als Anlage beigelegt wird.

Der/die Kassenverwalter/in erklärte, dass

1. alle von der Barkasse für die Buchungen geführten Bücher vorgelegt worden sind,
2. alle Einzahlungen und Auszahlungen in den Büchern eingetragen sind,
3. alle vorhandenen Kassenmittel im Abschluss berücksichtigt sind,
4. im Kassenbestand nur Kassenmittel enthalten sind, die von der o.g. Barkasse zu verwalten sind.

Finsterwalde..., den 18.12.13

K. Lorenz
Kassenverwalter

W. Schmidt
Prüfer/in
Rechnungsprüfungsamt

Zweckverband/Eigenbetrieb

EWB Finkenwalde

Nachweis des Kassenistbestandes vom 19.12.13

Art der Zahlungsmittel		Bestand - € -	
1) BARKASSE		Bargeld	<u>149,66</u>
		Schecks	<u>1 -</u>
		<u>Summe 1)</u>	<u>149,66</u>
2) GESCHÄFTSKONTEN			
Konto-Nr.	Geldinstitut	Kontoauszug vom	Bestand lt. Kontoauszug) - € -
<u>3100205412</u>	<u>Sp EE</u>	<u>17.12.13</u>	<u>2.722.532,24</u>
<u>3100307160</u>	<u>Sp EE</u>	<u>31.05.13</u>	<u>1.484,45</u>
<u>151475100</u>	<u>Commerzbank</u>	<u>29.03.13</u>	<u>229,14</u>
<u>355220702</u>	<u>Hypo Realbank</u>	<u>04.01.13</u>	<u>0,00</u>
<u>Summe 2)</u>			<u>2.724.244,83</u>
KASSENISTBESTAND (Summen 1 bis 2)			<u><u>2.724.394,49</u></u>

3) SONSTIGE WERTE (z.B. Postwertzeichen, Frankiermaschine, Bürgschaftsurkunden, Sparbücher usw.)

Finkenwalde, den 19.12.13

K. Lorenz
Kassenverwalter/in

G. Bayle

D. Sauer
Mit dem Zahlungsverkehr
beauftragte/r Bedienstete/r

Nachweis über durchgeführte Kassenprüfungen/Kassenbestandsaufnahmen
beim Eigenbetrieb/Zweckverband

EWB Finkenwalde.....

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster führte am *19.12.13* gemäß § 18 Abs. 2 GKG i.V.m. § 102 Abs. 1 Ziff. 3 sowie i. V. m. § 101 Abs. 2 BbgKVerf eine Kassenprüfung/Kassenbestandsaufnahme bei dem vg. Eigenbetrieb/Zweckverband durch. Es fanden im Einzelnen folgende Prüfungen statt (Barkasse, Girokonten, Tages- und Termingeldkonten, Sparbücher, Sparbriefe, sonst. Wertpapiere, Postwertzeichen, Bürgschaftsurkunden, sonstige verwahrte Wertsachen) sowie letzter Tages/Buchungsabschluss vom *17.12.13* *Ausdruck v. 19.12.13*

Kassenprüfung
(einschl. Kassenbestandsaufnahme)

Kassenbestandsaufnahme

<i>Barkasse</i>	<i>Kto. 31.002.05412</i>	<i>Sp EE</i>
.....	<i>31.003.01160</i>	<i>Sp EE</i>
.....	<i>151475 100</i>	<i>Commerzbank</i>
.....	<i>355 220 702</i>	<i>Hypo Verebmob.</i>
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Dieser Nachweis dient als Anlage zum Prüfbericht des Eigenbetriebes/Zweckverbandes
EWB Finkenwalde.....

Der/die Kassenverwalter/in und die mit dem Zahlungsverkehr beauftragten Bediensteten erklärten, dass

1. alle von der Kasse für die Zeitbuchung geführten Bücher vorgelegt worden sind,
2. alle Ein- und Auszahlungen in den Büchern eingetragen sind,
3. alle vorhandenen Kassenmittel im Abschluss/Kassenbestandsnachweis berücksichtigt sind,
4. die letzten Bestände sämtlicher geführten Konten einschließlich Geldanlagen dem Rechnungsprüfungsamt nachgewiesen wurden, auch wenn diese einen Null-Saldo aufweisen,
5. im Kassenbestand nur Kassenmittel enthalten sind, die von der Kasse zu verwalten sind.

Finkenwalde....., den *19.12.13*.....

B. Smev

Ruppel

Kassenverwalter/in bzw. Kassenbedienstete

K. Lorenz

W. Weber

Prüfer/in

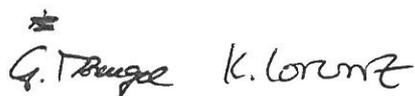
b.w.

Der/die Kassenverwalter/in und die Kassenbediensteten erklären, dass sie

- untereinander,
- zur Werkleitung/zum Vorstandsvorsteher und
- zu anordnungsbefugten Bediensteten des Eigenbetriebes/Zweckverbandes sowie
- zum Leiter und zu den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes

nicht in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 22 BbgKVerf stehen.

Friedenwalde....., den ..19.12.13...


Kassenverwalter/in


Kassenbedienstete